

### **Dringlichkeitsentscheidung**

#### **zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)**

Dem Landkreis Vorpommern-Rügen entstehen im Haushaltsjahr 2013 voraussichtlich überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in dem Produkt 3110300 für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) in Höhe von insgesamt 2.662.400 EUR.

Im Produktkonto 3110300.5532100/7532100- Leistungen innerhalb von Einrichtungen überörtlicher Träger- wurden im Haushaltsjahr 2013 28.716.000 EUR geplant. Der Fachdienst Soziales schätzt aus heutiger Sicht ein, dass bis zum Jahresende 31.823.000 EUR in Anspruch genommen werden, das sind 3.107.000 EUR über den Plan hinaus, wobei durch den Deckungskreis zu Leistungen des örtlichen und überörtlichen Trägers eine Summe von 444.600 EUR abgedeckt wird, so dass ein Mehrbedarf i. H. v. 2.662.400 EUR verbleibt.

Ursachen für den erhöhten Bedarf ergeben sich aus den einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII).

**So entsteht im Bereich der Wohnheime für Menschen mit geistiger Behinderung ein Mehrbedarf i. H. v. 770.000 EUR.**

Es wurde im Verlauf des Haushaltsjahres 2013 deutlich, dass nicht alle Schwerstpflegeheime für Kinder und Erwachsene mit geistiger Behinderung (A4 und A5 Einrichtungen), die der Hilfe zur Pflege zugeordnet wurden, dort auch einzuordnen sind. Bei einigen dieser Einrichtungen überwiegt der Eingliederungshilfecharakter, so dass die Leistungen aus dem Produkt 3110300 Eingliederungshilfe zu gewähren sind. Daher erfolgte im Monat Mai 2013 die entsprechende Neuordnung und Umbuchung. Betroffen sind im Durchschnitt 22 Fälle und daraus resultierend bis zum Jahresende ca. 529.000 EUR Mehrbedarf.

Des Weiteren wurde die Einrichtung WH (Internat) „Im Park“ Ribnitz-Damgarten (10 Fälle) im Zuge der Vereinheitlichung von Verfahrensweisen aus der Leistungsart A4- Hilfe zur Pflege- in die Leistungsart Internate an Schulen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen (A11- Eingliederungshilfe) eingeordnet. Auch hier ergibt sich ein Mehrbedarf von ca. 241.000 EUR.

**Aus den Kosten für die Unterbringung im Internat des Förderzentrums für den Förderschwerpunkt SEHEN in Neukloster sowie Förderschwerpunkt HÖREN in Güstrow ergibt sich ein Mehrbedarf i. H. v. 435.000 Euro.**

Gemäß § 8 Aufgabenzuordnungsgesetz MV i. V. m. Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung ging das Überregionale För-

derzentrum für den Förderschwerpunkt SEHEN zum 01.08.2012 in die Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg über. Zum Zeitpunkt der Planung für das Haushaltsjahr 2013 bestand jedoch noch keine Klarheit zur konkreten Umsetzung und zu den Kosten, da diese bisher das Land getragen hat. Im März 2013 erhielt der FD 21 vom Landkreis Nordwestmecklenburg die Information, dass für das angeschlossene Internat zwischen dem ehemaligen Träger, dem Land MV, und dem Kommunalen Sozialverband (KSV) eine Leistungs- und Prüfvereinbarung (LPV) sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) abgeschlossen wurde. Gleichzeitig wurde eine kurzfristige Rechnungslegung für die 9 Internatskinder aus der Zuständigkeit des Landkreises VR ab dem 01. August 2012 avisiert. Tatsächlich wurde dem Landkreis Vorpommern- Rügen ab März 2013 die Leistung monatlich in Rechnung gestellt. Dies sind monatlich insgesamt 23.800 Euro. Die rückwirkende Rechnungslegung ab August 2012 bis Februar 2013 ist offen, so dass für diesen Zeitraum 167.000 Euro in der Mehrbedarfsermittlung berücksichtigt wurden. Ab dem Schuljahr 2013/14 kommt 1 Kind dazu. Ebenfalls ab dem neuen Schuljahr gibt es zusätzlich eine Beschulung am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt HÖREN in Güstrow. Träger dieses Förderzentrums ist der Landkreis Rostock.

Die Kostenerstattung dieses zusätzlichen Aufwandes aus der Aufgabenübertragung erfolgt durch das Land frühestens im Jahr 2015 im Rahmen des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes MV. Die Zuweisungen erfolgen auf der Grundlage der Abrechnungen der überörtlichen Sozialhilfeleistungen des Vorjahres nach dem Verteilerschlüssel: 60 % Jahresabrechnungsschlüssel (JARS), 20 % Leistungsbezieher, 10 % Einwohner und 10 % Einwohner über 65 Jahre.

**Für den Bereich Wohnheim für Suchtkranke- chronisch mehrfach Geschädigte- entsteht ein Mehrbedarf von 295.000 EUR.**

Ursächlich dafür ist ein ständiger Anstieg der Fallzahlen bei den Suchtkranken.

Auffällig ist, dass die Betroffenen immer größere gesundheitliche Einschränkungen aufweisen und mehrfach suchtkrank sind. In Folge dessen reicht die einfache Nachsorge in Einrichtungen oft nicht aus, so dass die Unterbringung in Wohnheimen für chronisch mehrfach Geschädigte erforderlich ist.

Waren es im 1. Halbjahr 2012 im Durchschnitt 77 Bewohner, so liegt die Fallzahl im Vergleichszeitraum 2013 bei 96 Fällen.

Im Rahmen der Hilfeplankonferenz (HPK) empfehlen die Vertreter des FD Soziales, des FD Gesundheit und der in der Geschäftsordnung der HPK festgelegten Träger den entsprechenden Hilfeumfang für den jeweiligen Einzelfall. Die letzte Entscheidung trifft der jeweilig zuständige Sachbearbeiter des FD Soziales, auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens des Gesundheitsamtes. Diesem Gutachten ist in der Regel zu folgen, da ansonsten Widersprüche und Gerichtsverfahren zu Gunsten des Hilfeempfängers entschieden werden.

Der Planansatz 2013 war für 87 Fälle mit 1.188.000 EUR festgelegt worden.

Aufgrund der Entwicklung während des Haushaltsjahres wird die Inanspruchnahme zum Jahresende mit 1.483.000 EUR errechnet. Grundlage der Berechnung sind die Aufwendungen bis zum August 2013 in Höhe von insgesamt 988.737 EUR. Die entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Aufwand von 123.592 EUR und ergibt hochgerechnet auf 12 Monate den o. b. gerundeten Betrag, aus dem sich ein voraussichtlicher Mehrbedarf in Höhe von 295.000 EUR errechnet.

In den Wohnheimen für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung entsteht durch den Anstieg von Fallzahlen und Kostensätzen ein Mehrbedarf i. H. v. ca. 1.236.000 EUR.

Eine konkrete Überprüfung ergab, dass durch Neufälle während des Haushaltsjahres 2013 in den Wohnheimen für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung Mehrkosten i. H. v. 952.000 EUR entstanden sind. Es handelt sich dabei um 87 Fälle, die zum Zeitpunkt der Planung 2013 nicht bekannt waren. Fälle, die im Jahr 2013 beendet wurden, fanden in der V-Ist-Einschätzung Berücksichtigung, da diese den monatlichen Durchschnitt reduzierend beeinflussen.

Für bereits vorliegende Fälle, die in den verbleibenden Monaten des Jahres 2013 zur Entscheidung kommen, wurden zusätzliche Kosten von ca. 161.000 EUR ermittelt.

Durch die Steigerung von Tagespflegesätzen wurde für 2013 ein zusätzlicher Bedarf von 123.000 EUR ermittelt. Die Verhandlungen zu Tagessätzen erfolgt grundsätzlich auf Antragstellung der Träger zur Kostenanpassung der Entgeltvereinbarung für die Kostensätze.

Die erwähnten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind unvorhergesehen und unabweisbar, da ein gesetzlicher Anspruch besteht. Da die Leistungen zur Zahlung angeordnet werden müssen, ist eine dringende Entscheidung erforderlich.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus Mehrerträgen bzw. Minder-aufwendungen folgender Produktkonten:

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
2410000.5241000	Schülerbeförderungskosten	540.000,00
6120000.5742000	Zinsaufwendungen an das Land	66.861,64
6120000.5751000	Zinsaufwendungen an den inländischen Geldmarkt	113.428,75
6110000.4121100	Sonderbedarfszuweisung vom Land nach § 7 Abs. 5 Satz 7 FAG M-V	1.942.109,61
	<b>Insgesamt</b>	<b>2.662.400,00</b>

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt aus den dazugehörigen Einzahlungs- bzw. Auszahlungskonten.

Damit wird die Anordnung des Innenministeriums zur Reduzierung der ausgewiesenen Defizite im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Vorpommern- Rügen nicht in vollem Umfang erfüllt. Die ausgewiesene Verbesserungsvorgabe in Höhe von 6.200.000 EUR reduziert sich um 1.942.109,61 EUR auf 4.257.890,39 EUR.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.



Ralf Drescher  
Landrat

